Technische Bestimmungen Deutschland

Gültig per 01.02.2022

enovetic pension fund (assep)
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg

info@enovetic.com
enovetic.com

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeines und Zweck ... 3
Art. 2 Über die gesetzliche Mindestleistung hinausgehende Garantie ... 3
Art. 3 Finanzierungsplan, Versorgungskapitalien und Technische Rückstellungen ... 3
Art. 4 Allgemeine Reserven ... 4
Art. 5 Wertschwankungsreserve ... 4
Art. 6 Ertrags- / Aufwandsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserve ... 4
Art. 7 Verwendung der freien Mittel ... 4
Art. 8 Deckungsgradberechnung ... 4
Art. 9 Auswahl und Ernennung von externen Dienstleistern ... 5
Art. 10 Bewertungsregeln des Central Administration Agents ... 5
Art. 11 Beitragsfreistellung / Kündigung ... 5
Art. 12 Ausscheiden oder Insolvenz eines Arbeitgebers ... 5
Art. 13 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung ... 5
Anhang 1
Technische Grundlagen ... 6
Anhang 2
Externe Dienstleister des enovetic pension fund ... 7

Art. 1 Allgemeines und Zweck

1.1. Allgemeines
Gestützt auf das luxemburgische Gesetz vom 13. Juli 2005 über die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, insbesondere zur Einhaltung des Artikel 70, sind die Inhalte der Statuten, der Pensionsrichtlinie, des Anlage- und des Kostenreglements sowie sämtlicher insofern relevanter Verträge des enovetic pension fund (assep) („enovetic pension fund") mit externen Dienstleistern Bestandteil der vorliegenden Technischen Bestimmungen.

1.2. Zweck
Dieses Reglement beschreibt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für

- die Festlegung des Zinssatzes für die über die Mindestleistung hinausgehende Garantie,
- die Bildung von Versorgungskapitalien, Technischen Rückstellungen und Allgemeinen Reserven sowie
- die Bildung einer Wertschwankungsreserve.

Art. 2 Über die gesetzliche Mindestleistung hinausgehende Garantie

Der Verwaltungsrat legt die über die gesetzliche Mindestleistung hinausgehende Garantieverzinsung (Garantiezins) fest. Die Höhe des Garantiezinses ist dem Anhang 1 zu entnehmen. Die Änderung des Garantiezinses bedarf einer Information und vorhergehenden Genehmigung der CSSF.

Art. 3 Finanzierungsplan, Versorgungskapitalien und Technische Rückstellungen

3.1. Aktives garantiertes Versorgungskapital
Das Aktive garantierte Versorgungskapital (AgVK) entspricht der Summe aller mit dem Garantiezins aufgezinsten Barwerte der Konten Garantie der Mindestleistung. Der Diskontierungssatz ist in Anhang 1 festgehalten.

3.2. Aktives nicht garantiertes Versorgungskapital
Das Aktive nicht garantierte Versorgungskapital (AngVK) entspricht der Summe aller positiven Differenzen aus den Salden der Versorgungskonten (VK) und der Summe aller (nicht diskontierter) Salden der Konten Garantie der Mindestleistung (GML).

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:
AngVK = VK – GML

3.3. Rückstellung Versorgungskapital für vorzeitiges Ausscheiden (RVKvA)
Zur Sicherstellung des Versorgungskapitals bei vorzeitigem Ausscheiden wird eine separate Rückstellung gebildet. Diese Rückstellung ergibt sich aus der Summe der positiven Differenz aus dem Saldo des Kontos Garantie der Mindestleistung und dem Aktiven garantierten Versorgungskapital (Barwert), multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit des vorzeitigen Ausscheidens gemäß Anhang 1. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel: RVKvA = (GML – AgVK) * WvA
WvA = Wahrscheinlichkeit des vorzeitigen Ausscheidens in %

3.4. Passives Versorgungskapital
Das passive Versorgungskapital (PVK) ist jenes Kapital, welches voraussichtlich benötigt wird, um die laufenden Leistungen bis zu deren Ablauf zu decken. Das passive Versorgungskapital wird durch den Aktuar berechnet. Die technischen Grundlagen sind in Anhang 1 geregelt.

Die Grundsätze der Anlagestrategie für das aktive und das passive Versorgungskapital richten sich nach den Bestimmungen des Anlagereglements.

3.5. Rückstellung für den Umwandlungssatz (RUWS)
Der Umwandlungssatz dient zur Berechnung der Altersrenten aus den Guthaben auf den Versorgungskonten. Er berücksichtigt die Lebenserwartung der Leistungsempfänger, die Abzinsung der künftigen Rentenzahlungen sowie die unverfallbaren Hinterbliebenenleistungen. Der Sollbetrag der Rückstellung für den Umwandlungssatz wird vom Aktuar in Prozent der Guthaben auf den Versorgungskonten festgelegt und entspricht der Differenz zwischen dem Barwert der Altersleistung berechnet mit den technischen Umwandlungssätzen und den Versorgungskapitalien im Zeitpunkt des Renteneintritts. Die Rückstellung wird für die voraussichtlichen gesetzlichen Renteneintritte der nächsten fünf (5) Jahre berechnet und anhand nachfolgender Prozentsätze zurückgestellt:

Renteneintritt	Rückstellung in % des Barwertes
Innerhalb von 1 Jahr	100%
Zwischen 1 und 2 Jahren	80%
Zwischen 2 und 3 Jahren	60%
Zwischen 3 und 4 Jahren	40%
Zwischen 4 und 5 Jahren	20%

Die Bildung der Rückstellung erfolgt über die Allgemeinen Reserven.

3.6. Schwankungsrückstellung Rentnerbestand (RSRB)
Um den bei kleinem Rentenbestand verstärkt auftretenden Schwankungen und Abweichungen von der erwarteten Entwicklung des passiven Versorgungskapitals Rechnung zu tragen, ist eine Rückstellung für Risikoschwankungen des Rentenbestandes zu bilden.
Diese Rückstellung berechnet sich nach folgender Formel:

$\frac{1}{2*\sqrt{n}}$ passives Versorgungskapital
n= Anzahl Rentner

Die Bildung der Rückstellung erfolgt über die Allgemeinen Reserven.

3.7. Langlebigkeitsrückstellung (RLL)
Unter der Langlebigkeitsrückstellung wird jenes Kapital verstanden, welches voraussichtlich benötigt wird, um die aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung steigenden Kosten für laufende Renten abzudecken. Die Ermittlung der Langlebigkeitsrückstellung erfolgt durch den Aktuar. Es wird zu diesem Zweck pro Jahr seit der Einführung der massgebenden Tarifgrundlagen ein Zuschlag von je 0.5% auf dem Rentendeckungskapital berechnet und zurückgestellt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt über die Allgemeinen Reserven.

3.8. Weitere technische Rückstellungen (WTRS)
Allfällig weitere technische Rückstellungen (z.B. für nicht im Versorgungskapital berücksichtigte Leistungskomponenten, pendente Invaliditätsfälle, Härtefälle, etc.) sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Bildung, die Festlegung der Höhe sowie die Auflösung der weiteren technischen Rückstellungen erfolgen zusammen mit dem Aktuar und werden gegebenenfalls durch Arbeitgeber- und / oder Arbeitnehmerbeiträge finanziert.

3.9. Besondere Bestimmungen
Zur Sicherstellung der Verpflichtungen des enovetic pension fund gegenüber den Leistungsempfängern gilt zu jedem Zeitpunkt: RUWS+RSRB+RLL≥PVK*4%

3.10. Kalkulations- und Geltungsbereich der technischen Rückstellungen
Die technischen Rückstellungen werden für jeden Leistungsberechtigten separat kalkuliert und der jeweilige Finanzierungsstatus sowie allfällig rückständige Beiträge separat bemessen.

Art. 4 Allgemeine Reserven

Zur Bildung von technischen Rückstellungen wie Rückstellung für den Umwandlungssatz, Schwankungsrückstellung Rentnerbestand und Langlebigkeitsrückstellung sowie zur Deckung allfälliger Finanzierungslücken aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden laufende allgemeine Reserven gebildet. Die Finanzierung erfolgt über die Versorgungskapitalien und entspricht einem Prozentsatz des Saldos des Versorgungskontos. Der Verwaltungsrat legt die Höhe des Prozentsatzes fest. Die Höhe dieses Prozentsatzes ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

Art. 5 Wertschwankungsreserve

5.1. Zweck
Die Wertschwankungsreserve wird gebildet bzw. aufgelöst, um Wertschwankungen der Aktiven auszugleichen sowie die Verzinsung des Versorgungskapitals (Garantiezins) sicherzustellen.

5.2. Zielwert
Der Zielwert ergibt sich aus der Sollrendite, dem ökonomischen Zins sowie der Volatilität der Anlagestrategie basierend auf einer 15-jährigen Berechnungsgrundlage. Er wird in Prozent des versicherungstechnischen Versorgungskapitals (Aktives garantiertes Versorgungskapital, Aktives nicht garantiertes Versorgungskapital, Rückstellung Versorgungskapital für vorzeitiges Ausscheiden, Passives Versorgungskapital, Rückstellung für den Umwandlungssatz, Schwankungsrückstellung Rentnerbestand, Langlebigkeitsrückstellung sowie den sonstigen Technischen Rückstellungen) ausgedrückt.

Der Zielwert wird nach der „Value-at-Risk“-Methode errechnet und soll sicherstellen, dass ein 50-jähriges Ereignis (Sicherheitsniveau von 98%) bei gleichzeitiger laufender Verzinsung (Garantiezins) ohne Unterdeckung gemäß Artikel 13 überwunden werden kann.

Art. 6 Ertrags- / Aufwandsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserve

6.1. Ertrags- / Aufwandsüberschuss
Der Ertrags- bzw. Aufwandsüberschuss entspricht dem Ertrags- / Aufwandsüberschuss der Jahresrechnung (pro Abteilung) nach Bildung sämtlicher technischer Rückstellungen und der Allgemeinen Reserven.

6.2. Verwendung des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve
Der Ertragsüberschuss ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:
a) Verrechnung mit allfällig bestehendem Verlustvortrag;
b) Zuweisung an die Wertschwankungsreserve bis Erreichen des Zielwertes;
c) Zuweisung an die freien Mittel.

6.3. Aufwandsüberschuss vor Auflösung der Wertschwankungsreserve
Die Eliminierung des Aufwandsüberschusses wird in folgender Reihenfolge vorgenommen:
a) Reduktion der vorhandenen freien Mittel;
b) Reduktion der Allgemeinen Reserven;
c) Reduktion der Wertschwankungsreserve;
d) Verlustvortrag auf neue Rechnung.

Art. 7 Verwendung der freien Mittel

Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 8 Deckungsgradberechnung

8.1.
Der Deckungsgrad wird gemäß den Schweizer BVV 2-Richtlinien (Verordnung der beruflichen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) berechnet.

8.2.
Der Deckungsgrad pro Abteilung berechnet sich wie folgt:

$$Vv * \frac{100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in Prozent}$$

Wobei für Vv gilt:
Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen.
Wobei für Vk gilt:
Vk = AgVK + AngVK + PVK + WSR + RVKvA + RUWS + RSRB + RLL+WTRS

8.3.
Der Deckungsgrad pro angeschlossenem Arbeitgeber berechnet sich wie folgt:

$$Vv * \frac{100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in Prozent}$$

Wobei für Vv gilt:
Vv = Summe der Versorgungskonten (VK) des angeschlossenen Arbeitgebers
Wobei für Vk gilt:
Vk = Summe der Konten AgVK + AngVK + RVKvA + WSR

Art. 9 Auswahl und Ernennung von externen Dienstleistern

Gemäß Artikel 70 des Gesetzes und gestützt auf die Statuten wählt und ernennt der Verwaltungsrat einen oder mehrere Asset- sowie Liability-Manager. Die in diesem Zusammenhang für den enovetic pension fund entstehenden Kosten sowie die jeweils ernannten Asset- und Liability-Manager sind im Anhang 2 angeführt.

Art. 10 Bewertungsregeln des Central Administration Agents

Der Central Administration Agent übernimmt gemäß dem Vertrag mit dem enovetic pension fund die laufende Bewertung der Vermögenswerte sowie die darauf beruhende Berechnung der Netto-Inventarwerte pro Compartment, Anteilsklasse und / oder Währung.

Art. 11 Beitragsfreistellung / Kündigung

11.1.
Gemäß Artikel 23 der Pensionsrichtlinie wird die Versorgung seitens des enovetic pension fund beitragsfrei gestellt, wenn der Teilnehmer keine eigenen Beiträge mehr entrichtet.

11.2.
Gemäß Artikel 24 der Pensionsrichtlinie kann der enovetic pension fund mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten den Versorgungsvertrag kündigen, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge mehr entrichtet. Allfällige bestehende Versorgungsansprüche richten sich nach den Regelungen des Artikels 21 der Pensionsrichtlinie.

Art. 12 Ausscheiden oder Insolvenz eines Arbeitgebers

12.1.
Der enovetic pension fund führt gemäß Artikel 13.2. der Pensionsrichtlinie für jeden Arbeitgeber ein separates Beitragskonto und gemäß Artikel 14 der Pensionsrichtlinie für jeden Teilnehmer ein separates Versorgungskonto.

12.2.
Gemäß Artikel 24 der Pensionsrichtlinie kann der Arbeitgeber mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten den Versorgungsvertrag kündigen.

12.3.
Allfällige bestehende Versorgungsansprüche richten sich nach den Salden der Beitrags- und Versorgungskonten, sowie nach den Regelungen des Artikels 21 der Pensionsrichtlinie.

Art. 13 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung

13.1.
Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäß Artikel 8.2. und Artikel 8.3 unter 100 liegt.

13.2.
Gemäß Artikel 26.5. der Pensionsrichtlinie kann der enovetic pension fund zur Beseitigung einer Unterdeckung beim Arbeitgeber Sanierungsbeiträge erheben.

Anhang 1

Technische Grundlagen

1. Biometrische Grundlagen
Es werden die technischen Grundlagen der Schweizer BVG-2010 Periodentafeln unter Anrechnung eines länder- und geschlechtsspezifischen Zuschlages verwendet. Diese Grundlagen werden zumindest alle fünf (5) Jahre kontrolliert und gegebenenfalls adjustiert.

2. Technischer Zinssatz
Der technische Zinssatz beträgt null (0) Prozent.

3. Garantiezins
Die Höhe des Garantiezinses gemäß Artikel 2 der Technischen Bestimmungen sowie Artikel 15.2. der Pensionsrichtlinie beträgt 0.00% pro Jahr.

Historisch festgelegte und gültige Garantiezinssätze:
- Für alle von der CSSF bis zum 1. April 2019 genehmigte Versorgungsverträge gilt ein Garantiezins satz in der Höhe von: 1.50%
- Für alle von der CSSF ab dem 1. April 2019 genehmigte Versorgungsverträge gilt ein Garantiezins satz in der Höhe von: 0.00%

4. Rückstellung Versorgungskapital für vorzeitiges Ausscheiden
Die Wahrscheinlichkeit des vorzeitigen Ausscheidens zur Berechnung der Rückstellung Versorgungskapital für vorzeitiges Ausscheiden gemäß Artikel 3.3. der Technischen Bestimmungen wird mit 25% festgelegt.

5. Beitrag an die allgemeinen Reserven
Zur Bildung der Technischen Rückstellungen gemäß Artikel 4 der Technischen Bestimmungen werden pro Jahr 0.60% des Saldos der Versorgungskonten den allgemeinen Reserven zugeführt.

6. Diskontierungssatz aktives garantiertes Versorgungskapital/ ökonomischer Zinssatz
Der Diskontierungssatz Aktives garantiertes Versorgungskapital (ökonomischer Zinssatz) entspricht der erwarteten Rendite der Anlagestrategie. Dieser wird mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die erwartete Rendite der Anlagestrategie beträgt 2.82% und basiert auf folgenden jährlichen Renditeannahmen pro Anlagekategorie:

Geldmarkt	0.10%
Obligationen EU 5 Jahre	1.00%
Obligationen EU 10 Jahre	2.00%
Obligationen Welt	2.50%
Aktien Europa	6.50%
Aktien USA h	6.50%
Aktien Japan h	6.50%
Aktien Emerging	6.50%
Wandelanleihen	3.80%
Hedge Funds h	4.33%
Private Equity h	6.50%
Insurance Linked h	5.00%
Infrastruktur h	6.50%
Commodities h	5.00%
Immobilien Europa	6.50%

7. Änderung von Technischen Grundlagen
Jegliche Änderung von Technischen Grundlagen bedarf einer Information und vorhergehenden Genehmigung der CSSF.

Anhang 2

Externe Dienstleister des enovetic pension fund Asset- und Liability-Manager

1. Der Verwaltungsrat des enovetic pension fund hat folgende Asset- und Liability-Manager ernannt:

a) Tellco AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6431 Schwyz als Asset-Manager, sowie.

b) Aon Belgium, International Wealth Solutions ,1831 Diegem, Telecomlaan 5-7 als Liability Manager.

c) Kosten des Asset- und Liability-Managers
In Zusammenhang mit den für den enovetic pension fund erbrachten Dienstleistungen, gestützt auf die jeweiligen Verträge zwischen enovetic pension fund und den Dienstleistern, entstehen dem enovetic pension fund laufende Kosten.

2.1.
Das Asset Management Entgelt gemäß Punkt 8 des Vermögensverwaltungsvertrages beträgt bis zu 1% p.a. der durchschnittlich verwalteten Vermögenswerte.

2.2.
Das Liability-Management Entgelt gemäß Artikel 8 des Liability- Manager-Service-Vertrages:

a) Laufende Gebühr berechnet nach folgender Formel:
F * (sqrt(nC) + sqrt(nA) + sqrt(nP))
F = Betrag von 500 Euro
nC = Anzahl angeschlossene Arbeitgeber
nA = Anzahl der individuellen Versorgungskonten (aktive und passive)
n = Anzahl der Leistungsempfänger
Es wird ein Betrag von nicht weniger als Euro 15’000 und nicht mehr als Euro 150’000 verrechnet.

b) Sonstige Gebühren:
Alle sonstigen Dienstleistungen gemäß Art 2.3 des Liability-Manager-Service-Vertrages werden pro Stunde verrechnet (zu 90% des jeweiligen Stundensatzes des Beraters).